

Exekutionssache

Mit * gekennzeichnete Felder sind verpflichtend auszufüllen.

Betreibende Partei (Vor- und Familienname ODER Firma) *

AZ des Gerichts
E /

Bitte dieses Zeichen in allen Eingaben anführen

Vertreten durch

Verpflichtete Partei (Vor- und Familienname ODER Firma) *

Drittschuldnererklärung (Einkünfte aus Arbeitsverhältnis/sonstige wiederkehrende Bezüge)

Bitte beachten Sie die „Wichtigen Hinweise für den Drittschuldner“

Frage 1

Begründete Forderung?

Eine wiederkehrende Forderung der verpflichteten Partei gegen Sie (z.B. deren Arbeitseinkommen oder ein sonstiger wiederkehrender Bezug nach § 290a EO) wurde verpfändet. Anerkennen Sie diese Forderung der verpflichteten Partei? *

ja nein, weil:

Bei ja

Art der Forderung *

Forderung aus einem Arbeitsverhältnis Sonstige Forderung

Höhe der Forderung (im Durchschnitt netto) *

monatlich wöchentlich täglich Euro

Bestehen weitere Forderungen (zB Sonderzahlungen, Naturalleistungen, Prämien)?

Art der Forderung	Höhe der Forderung
	Euro
	Euro
	Euro

An das Bezirksgericht *

Frage 2

Unterhalt

Die verpflichtete Partei hat nach eigenen Angaben meinen Personalunterlagen Unterhaltspflichten: * ja nein

Bei ja (Bitte die folgenden Angaben in die hierfür vorgesehenen Felder einsetzen)

Vor- und Familienname der Unterhaltsberechtigten/des Unterhaltsberechtigten

Frage 3

Vorschuss

Haben Sie der verpflichteten Partei einen Vorschuss gewährt? *

ja nein

Höhe des Vorschusses

Euro

Frage 4

Andere Gläubigerinnen oder Gläubiger (Wenn andere Personen Geldansprüche gegen die verpflichtete Partei haben, bitte die vorgegebenen Felder vollständig ausfüllen bzw ankreuzen)

Name der Gläubigerin bzw. des Gläubigers	Höhe der Forderung	Art der Forderung	Forderung erworben durch *	bei ja Behörde und Aktenzeichen
	Euro	<input type="checkbox"/> Unterhalt <input type="checkbox"/> sonstige	Pfändung durch Behörde (Gericht)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Euro	<input type="checkbox"/> Unterhalt <input type="checkbox"/> sonstige	Pfändung durch Behörde (Gericht)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Euro	<input type="checkbox"/> Unterhalt <input type="checkbox"/> sonstige	Pfändung durch Behörde (Gericht)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Euro	<input type="checkbox"/> Unterhalt <input type="checkbox"/> sonstige	Pfändung durch Behörde (Gericht)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Euro	<input type="checkbox"/> Unterhalt <input type="checkbox"/> sonstige	Pfändung durch Behörde (Gericht)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Euro	<input type="checkbox"/> Unterhalt <input type="checkbox"/> sonstige	Pfändung durch Behörde (Gericht)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Frage 5

Klage der verpflichteten Partei?

Sind Sie von der verpflichteten Partei auf Zahlung geklagt worden? *

ja nein

Bei ja

Gericht

Aktenzeichen des Verfahrens

Frage 6

Zahlungsbereitschaft?

Haben Sie andere Gründe, nicht zahlungsbereit zu sein (zB Schadensersatzforderung, Gegenforderung)? *

ja nein

Bei ja

Welche?

Frage 7

Erklärung

Durch die abschließende Unterschrift erkläre ich, dass die oben gestellten Fragen der Wahrheit gemäß und vollständig beantwortet wurden.

Kosten

Für die Abgabe dieser Erklärung

werde ich Kosten einbehalten

begehre ich Kostenersatz

in Höhe von 15 Euro 25 Euro

inklusive USt.

verzeichne ich keine Kosten.

Überweisung

Ich ersuche um Überweisung der Kosten auf mein Konto

Kontonummer

Bank

BLZ

Bitte hier Datum und Ihre Unterschrift / firmenmäßige Zeichnung anbringen

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Name und Ihre Anschrift in der Exekutionsbewilligung richtig wiedergegeben sind. Sollte dies nicht der Fall sein, machen Sie bitte im folgenden Feld die richtigen Angaben (allenfalls durch Firmenstempelabdruck).

Wichtige Hinweise für den Drittschuldner

1. Drittschuldnererklärung

Formular	Drucken Sie das in der Exekutionsbewilligung jeweils angeführte Formular aus. Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen. Um Rückfragen zu vermeiden, wird bei händischem Ausfüllen des Formulars um deutlich lesbare Schrift gebeten.
Frist	Die Drittschuldnererklärung ist binnen vier Wochen abzugeben. Nichtbeachtung dieser Frist können für Sie nachteilige Rechtsfolgen eintreten.
Form	Sie haben die Drittschuldnererklärung dem Gericht zurückzusenden und eine Kopie dem Vertreter des betreibenden Gläubigers oder dem nicht vertretenen Gläubiger zu senden bzw zu faxen. Es wird Ihnen empfohlen, eine Kopie des - Fragebogens bei sich zu behalten. Sie können die Erklärung auch mündlich bei diesem Gericht oder bei dem Bezirksgericht Ihres Aufenthalts zu Protokoll geben.
Inhalt	Sie haben die Fragen, vollständig und richtig zu beantworten.
Haftung	Sie haften dem Gläubiger für allen Schaden, der aus einer schuldhaften Nichtabgabe oder verspäteten Abgabe der Drittschuldnererklärung sowie einer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen oder unvollständigen Beantwortung der Fragen durch Sie entsteht.
Kostenersatz	Als Ersatz für die mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten stehen Ihnen zu: 25 EUR, wenn eine wiederkehrende Forderung (zB Arbeitslohn) gepfändet wurde und diese besteht; 15 EUR in den sonstigen Fällen. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten. Höhere Kosten können Sie nicht geltend machen. Sie sind berechtigt, diese Kosten einzubehalten vom Verpflichteten, wenn dies möglich ist und - sofern es sich um eine beschränkt pfändbare Forderung (zB Arbeitseinkommen) handelt - das Existenzminimum des Verpflichteten dadurch nicht geschmälert wird; sonst von dem an den betreibenden Gläubiger zu überweisenden Betrag (mehrere betreibende Gläubiger haben ihre Kosten zu gleichen Teilen zu tragen). Ein Antrag auf Kostenzuspruch ist nicht erforderlich. Können Sie die Kosten nicht abziehen (zB weil der Verpflichtete nicht bei Ihnen beschäftigt ist), so können Sie die Bestimmung der Kosten durch das Gericht begehren.
Rechtsgrundlage	§§ 301, 302 EO.

2. Verständigungspflicht vom Bezugsende

Inhalt	Sie sind - im Falle der Pfändung wiederkehrender Bezüge (zB Arbeitseinkommen) - verpflichtet den betreibenden Gläubiger vom zwischenzeitlich eingetretenen und nach wie vor bestehenden Bezugsende (zB Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum Verpflichteten) zu verständigen.
Frist	Dieser Verpflichtung müssen Sie nachkommen innerhalb einer Woche nach Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Rechtsverhältnis beendet wurde (Beispiel: Endet dieses Rechtsverhältnis am 18. Jänner, so müssen Sie Ihrer Verständigungspflicht bis 7. März nachkommen).
Form	Sie haben die Verständigung vom Bezugsende dem vertretenen Gläubiger oder dem nicht vertretenen betreibenden Gläubiger zu senden. Es wird Ihnen empfohlen, eine Kopie der Verständigung vom Bezugsende bei sich zu behalten.
Haftung	Sie haften dem Gläubiger für allen Schaden, der aus einer schuldhaften Nichtabgabe oder verspäteten Abgabe der Verständigung vom Bezugsende, jedoch mit der Maßgabe, dass die Haftung hier auf 1.000 EUR je Bezugsende beschränkt ist. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular "E Dritt 3 (Verständigung vom Bezugsende)" auf der Internet Webseite www.justiz.gv.at/service
Rechtsgrundlage	§ 301 EO.

3. Aufstellung über die offene Forderung

Offene Forderung	Erreichen - bei der Pfändung fortlaufender Bezüge (zB Arbeitseinkommen) – die von Ihnen an den betreibenden Gläubiger bezahlten Beträge den in der Exekutionsbewilligung genannten festen Betrag (das ist das in der Exekutionsbewilligung angegebene hereinzubringende Kapital, einschließlich der dort angeführten Prozess- und Exekutionskosten, jedoch ohne Bedachtnahme auf die in der Exekutionsbewilligung weiters angeführten Zinsen und Zinseszinsen), so sind Sie berechtigt, das Ihnen auferlegte Zahlungsverbot solange nicht zu berücksichtigen, bis Sie vom betreibenden Gläubiger eine Aufforderung über die (noch) offene Forderung des Verpflichteten erhalten. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen Sie dies dem betreibenden Gläubiger jedoch mindestens vier Wochen vorher schriftlich ankündigen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular "EDritt 4 (Ankündigung über die Nichtberücksichtigung des Zahlungsverbots)" auf der Internet Webseite www.justiz.gv.at/service
Rechtsgrundlage	§ 292i EO.